Amtsblatt

KREIS VIERSEN

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang | Viersen, 02. August 2018 | Nummer **24**

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung ... 697
Öffentliche Zustellungen ... 698
Öffentliche Zustellungen ... 699
Öffentliche Zustellungen ... 700
Öffentliche Zustellungen ... 701
Öffentliche Zustellungen ... 702
Öffentliche Zustellungen ... 703
Öffentliche Zustellungen ... 704
Öffentliche Zustellungen ... 705
Öffentliche Zustellungen ... 706
Öffentliche Zustellungen ... 707
Öffentliche Zustellungen ... 708
Öffentliche Zustellungen ... 709
Öffentliche Zustellungen ... 710
Öffentliche Zustellungen ... 711
Öffentliche Zustellungen ... 712
Öffentliche Zustellung ... 752
Haushalt 2018: Haushaltsatzung ... 713
Auslegung Entwurf Neufassung ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen ... 715
Grefrath: Widmung von Gemeindestraßen ... 715
Kempen: Jahresabschluss 2015 ... 718
Ersatzbestimmung Ratsmitglied ... 718
Nettetal: Wettbürosteuersatzung vom 13.07.2018 ... 719
NetteBetrieb: Jahresabschluss 2016 ... 722
Niederkrüchten: § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ... 741
Viersen: Einplanieren von Grabstätten ... 743
Entzug Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ... 744
Aufstellung Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl f. d. Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 ... 745
Haushalt 2018: Haushaltssatzung ... 746
Willich: 12. Änderungssatzung vom 12.07.2018 zur Satzung ü. d. die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 08.07.1992 ... 748
Bebauungsplan Nr. 23 N - südlich Verresstraße, Berichtigung Flächennutzungsplan ... 749
Sonstige: Grundstückgesellschaft d. Stadt Willich mbH: Jahresabschluss 2017 ... 751
Wasser- u. Bodenverband Straelener Veen: Einladung 22.08.2018 ... 751

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.05.2018
- Aktenzeichen 03240722290/grä
gegen:

Herrn
Hristo Hristov
Bonnenbroicher Straße 123
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 697

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 22.05.2018
- Aktenzeichen 03194223411/ha
gegen:

Herrn
Michael Paulsen
Brachter Str. 33
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 698

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.07.2018
- Aktenzeichen 03194273923/ha
gegen:

Herrn
Gianluca Failla
Dorfstraße 61B
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 698

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 03.07.2018
- Aktenzeichen 03280314594/ha
gegen:

Herrn
Oldrich Rezabek
Zbenice 35
CZ-261 01 PRIBRAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 698

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.04.2018
- Aktenzeichen 03280310211/grä
gegen:

Herrn
Krzysztof Jan Chmiel
Brucknerstr. 7
29633 Munster

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 699

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Leonzio Russo,
zuletzt wohnhaft Joseph Smeetslaan 153 in 3630 Maasmechelen (Belgien), wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, VW Polo, amtliches Kennzeichen 1TBU312 (B), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 18.07.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 146/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 699

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Fuad Andeselam Tanouti,
zuletzt wohnhaft Zepplinstraße 96 in 41065 Mönchengladbach, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Mercedes Benz A-Klasse, amtliches Kennzeichen MG-MF 372, umgehend zu

melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 26.07.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 91/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 699

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Maik Ehmcke,
zuletzt wohnhaft Fassanenstraße 1 in 41334 Nettetal, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Opel Corsa, amtliches Kennzeichen VIE-E 4773, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 26.07.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 101/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 700

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Saaid Fenzar**, letzte bekannte Anschrift: **Felix Timmermanstraat 32, NL - 5921 AP Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.04.2018** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Gotzen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 700

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jaouad Hannun**, letzte bekannte Anschrift: **Veldstraat 8, NL-06461 EC Roermond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.06.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Gotzen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 701

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Thomas Kowalski**, letzte bekannte Anschrift: **Brüsseler Allee 6, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt (registerbereinigt), ist am **22.06.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/rod,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 701

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Olaf Mos**, letzte bekannte Anschrift: **Gildenhof 11, 2694 BV s-Gravenzande**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 702

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Geert Hagen**, letzte bekannte Anschrift: **Groningerstraat 127, 9402 LB Assen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 702

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Geert Hagen**, letzte bekannte Anschrift: **Groningerstraat 127, 9402 LB Assen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 702

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Robby Hijmans**, letzte bekannte Anschrift: **De Gildekamp 5045, 6545 LT Nijmegen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 703

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Robby Hijmans**, letzte bekannte Anschrift: **De Gildekamp 5045, 6545 LT Nijmegen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **31.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 703

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marinus van Giessen**, letzte bekannte Anschrift: **Herenweg 32, 8025 Dazwolle**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.04.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 436/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 704

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Yunus Yurdakul**, letzte bekannte Anschrift: **Gijsingstraat 72c, 3026 RP Rotterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 704

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Dimitrios Dimitropoulos**, letzte bekannte Anschrift: **C. van Maasdijkstraat 5, 3555 VM Utrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 704

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Dimitrios Dimitropoulos**, letzte bekannte Anschrift: **C. van Maasdijkstraat 5, 3555 VM Utrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.10.2017** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 705

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Evert Buitenhuis**, letzte bekannte Anschrift: **Kuiten Pad 5, 8376 EP Ossenzijl**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.05.2018** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger

Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 705

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Evert Buitenhuis**, letzte bekannte Anschrift: **Kuiten Pad 5, 8376 EP Ossenzijl**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.11.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 706

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Pieter van Wijk**, letzte bekannte Anschrift: **Hubertus Schreuderhof 31, 4264 RG Veen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.04.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 706

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Michal Moszynski**, letzte bekannte Anschrift: **Venloerweg 110a, 5961 JD Horst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.04.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 707

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Willemjan Keijzer**, letzte bekannte Anschrift: **Hardegrondweg 8, 1619 PN Andijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.04.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 707

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jan Heijsteeg**, letzte bekannte Anschrift: **Engelsestoof 11a, 4261 RA Wijk en Aalburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.03.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-

kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 707

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jeroen van Mourik**, letzte bekannte Anschrift: **Agaat 9, 5629 GV Eindhoven**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.03.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 708

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ronald Manni**, letzte bekannte Anschrift: **Henri Dumanstraat 45, 1443 GA Purmerend**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.03.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-

stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 708

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mesut Altindag**, letzte bekannte Anschrift: **Robend 65, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.09.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 709

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Puck Antonis**, letzte bekannte Anschrift: **Van Cuijkstraat 47, 5555 EA Valkenswaard**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.04.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 709

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marcin,Arkadiusz Grzeskow**, letzte bekannte Anschrift: **Tönisvorster Str. 41, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.06.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 709

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Nihat Isikli**, letzte bekannte Anschrift: **Wieringerstraat 18a, 3083 CL Rotterdam NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.08.2017** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 710

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Albert Slaghuis**, letzte bekannte Anschrift: **Hoornderweg 21, 09698 Nl-Pk Weede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.05.2018** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 710

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Rene Lammers**, letzte bekannte Anschrift: **Wildenborlaan 4-1, 6825 GB Arnheim**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.05.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 711

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Kees Wissink**, letzte bekannte Anschrift: **Vriezenveenseweg 207, 7602 PT Almelo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, sind am **18.10.2017 und am 27.03.2018**

Bescheide des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 711

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Pim van Milligen**, letzte bekannte Anschrift: **Buurtweg 1, 6731 BW Otterlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Kees Hol**, letzte bekannte Anschrift: **Goilberdingerstraat 28, 4101 BP Colmenborg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Henricus Straathof**, letzte bekannte Anschrift: **Enterij 58, 2771 MX Boskoop**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.04.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag mit Beschluss vom 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
□ Gesamtbetrag der Erträge auf	345.702.548 EUR
□ Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	347.350.655 EUR
im Finanzplan mit	
□ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	333.630.384 EUR
□ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	328.581.780 EUR
□ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.453.391 EUR
□ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.557.612 EUR
□ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.138.000 EUR
□ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.807.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.474.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.940.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.648.107 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,66 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden

festgesetzt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 1,19780 v.H.
Grefrath	auf 1,54040 v.H.
Kempen	auf 1,17060 v.H.
Nettetal	auf 1,14760 v.H.
Niederkrüchten	auf 1,64900 v.H.
Schwalmtal	auf 1,32410 v.H.
Tönisvorst	auf 1,05910 v.H.
Viersen	auf 0,11890 v.H.
Willich	auf 1,47490 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 21,23 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

§ 8

(1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 19.04.2018 angezeigt worden.
Die nach § 56 Abs. 2 und 4 erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 19.07.2018 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.08.2018 bis 31.12.2019 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreis-viersen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 25.07.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend unter 1. aufgeführten Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Beschluss des Kreistages vom 22.03.2018 (TOP 1.7) übereinstimmt.
§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), sind beachtet worden.

Viersen, den 25.07.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne

Gemäß (vormals) § 42 a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) hat die untere Landschaftsbehörde des Kreises Viersen die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom 30.03.2012“ erlassen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen beabsichtigt, sechs weitere Bäume in die Anlage der Verordnung aufzunehmen und somit als Naturdenkmale unter besonderen Schutz zu stellen. Zwei geschützte Bäume hingegen sind auf natürliche Weise abgängig und damit aus der Anlage der Verordnung zu streichen. Desweiteren ist eine redaktionelle und inhaltliche Anpassung der Verordnung an das am 25.11.2016 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatschG NRW) vorgesehen. Um einer ggf. drohenden Verwahrlosung der Schutzflächen zu Lasten des Naturdenkmals begegnen zu können, wurde in § 2 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 3 der Verordnung eine Pflege- u. Unterhaltungspflicht „im Rahmen des Zumutbaren“ bestimmt.

Der Entwurf der Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen“ liegt gemäß § 46 Abs. 1 LNatschG NRW in der Zeit von Montag, den 13.08.2018 bis einschließlich Montag, den 13.09.2018 in den Diensträumen des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Kreishaus - im Vorraum der Zimmer 1201 und 1202 - werktags in der Zeit von 9 bis 16 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle erheben. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen können zurückgewiesen werden.

Mit dieser Bekanntmachung, d.h. mit Ablauf des Erscheinungstages desjenigen Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, werden gemäß § 48 Abs. 3 LNatschG NRW für die in der Anlage des Verordnungsentwurfes aufgeführten Naturdenkmale alle Änderungen verboten. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt vom Veränderungsverbot unberührt. Das Veränderungsverbot gilt bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens für drei Jahre. Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 9 LNatschG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatschG NRW zuwiderhandelt. Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatschG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Viersen, den 25.07.2018

Der Landrat
Im Auftrag
Küppers

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 715

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Widmung von Gemeindestraßen;

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Wegeflächen werden mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft:

a) **Bousch**, Gemarkung Grefrath, Flur 35, Flurstück 356 und Flurstück 350 bis Haus Nr. 17 als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche, Weg ab Haus Nr. 17 in Richtung Grünzug als Fußweg

b) **Klostergarten**, Gemarkung Oedt, Flur 2, Flurstück 795 als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 10, Johannes-Girmes-Str. 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 11.07.2018

Der Bürgermeister
Lommetz

GREFRATH
Sport- und Freizeitgemeinde

Klostergarten

Gemarkung Oedt, Flur 2, Flst. 795

Datum: 26.03.2018

© Land NRW (2018)

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 m

1cm = 10 m

Mischverkehrsfläche/verkehrsberuhigter Bereich

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Jahresabschluss 2015 der Stadt Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 den nachstehenden Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes beschlossen. Der Jahresabschluss schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 108.313,17 € ab. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
Dem Bürgermeister der Stadt Kempen wurde in gleicher Sitzung die uneingeschränkte Entlastung gem. § 96 GO NRW erteilt.
Der Jahresabschluss wurde im Anschluss an die Feststellung unverzüglich dem Kreis Viersen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Anlage 1

Ergebnisrechnung 2015 (in Euro)

Bezeichnung	**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres**
+ Ordentliche Erträge	89.259.011,74
- Ordentliche Aufwendungen	-88.554.620,77
= ordentliches Ergebnis	704.390,97
+ Finanzergebnis	-638.416,74
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	65.974,23
+ Außerordentliches Ergebnis	42.338,94
= Jahresergebnis	108.313,17

Anlage 2

Finanzrechnung 2015 (in Euro)

Bezeichnung	**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres**
+ Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	77.542.306,88
- Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-79.349.114,96
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.806.808,08
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.479.205,75
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.708.512,08
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-229.306,33
= Finanzmittelfehlbetrag	-2.036.114,41
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.218.726,51
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.254.840,92

Anlage 3

Bilanz zum 31.12.2015 (in Euro)

Aktiva

1. Anlagevermögen	371.749.488,11
2. Umlaufvermögen	26.324.945,88
3. Aktive RAP	0,00
Bilanzsumme	398.074.433,99

Passiva

1. Eigenkapital	157.454.582,86
2. Sonderposten	142.491.549,73
3. Rückstellungen	35.932.016,48
4. Verbindlichkeiten	54.167.072,25
5. Passive RAP	8.029.212,67
Bilanzsumme	398.074.433,99

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.30 bis 16.30 erfolgen.

Außerdem werden Informationen zum Jahresabschluss 2015 in Kürze unter der Adresse www.kempen.de im Internet verfügbar sein.

Kempen, den 16.07.2018

Der Bürgermeister
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 718

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Stadt Kempen

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommu-

nalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV NRW S. 1052), stelle ich fest:

1. Frau Stadtverordnete Nicole Neuhaus, Speefeld 16, Kempen, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Kempen zum 31.07.2018 niedergelegt.
2. Aus der Reserveliste des Bündnis 90 / DIE GRÜNEN rückt nunmehr

   Herr Ralf Frese, Dr.-Franz-Hardt-Weg 4, Kempen

   ab 01.08.2018 in den Rat der Stadt Kempen ein.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in Kempen, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kempen, den 24.07.2018

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
- Wahlleiter -
Gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 718

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Nettetal (Wettbürosteuersatzung) vom 13.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Nettetal erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Nettetal das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Wettbüros, auch soweit dieser bzw. diese selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6
Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Nettetal auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers bzw. der Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des

Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Nettetal schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Nettetal innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Nettetal ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7
Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Nettetal schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt Nettetal kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichten.

§ 8
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Nettetal die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9
Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7

oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Wettbürosteuer vom 13.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 13.07.2018

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 719

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2016 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 07.11.2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 des NetteBetriebs einschließlich Anhang wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bilanz des NetteBetriebs zum 31.12.2016:

Anlage 1

NetteBetrieb
Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVSEITE	31.12.2016 €	€	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Planungen	388.705,00		438.321,00
2. Software und Lizenzen	3.759,00		6.779,00
		392.464,00	445.100,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	80.882.620,06		81.560.438,18
2. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25.286,84		0,00
3. Grundstücke ohne Bauten	24.504.599,42		24.467.338,07
4. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	567.482,22		567.482,22
5. Bauten auf fremden Grundstücken	70.798.355,00		70.923.500,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.088.242,00		1.205.454,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.033.132,51		930.765,51
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.614.554,74		995.679,10
		183.514.272,79	180.650.657,08
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Unbebaute Grundstücke	257.500,10		543.257,15
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	53.957,53		53.265,79
3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	21.666,40		9.774,69
		333.124,03	606.297,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	143.279,66		103.562,29
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	5.925.162,78		7.262.689,80
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	487.691,60		223.177,74
4. Sonstige Vermögensgegenstände	11.487,74		25.142,32
		6.567.621,78	7.614.572,15
III. Guthaben bei Kreditinstituten		6.666.850,32	2.405.117,07
C. Rechnungsabgrenzungsposten		16.721,31	15.570,12
		197.491.054,23	191.737.314,05

PASSIVSEITE	31.12.2016 €	€	31.12.2015 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	21.099.277,54		21.099.277,54
II. Kapitalrücklage	23.910.234,76		23.910.234,76
III. Gewinnrücklagen			
1. Allgemeine Rücklage 10.118.949,58			
2. Zweckgebundene Rücklagen 9.509.438,98	19.628.388,56		19.628.388,56
IV. Gewinnvortrag	1.356.272,99		1.769.122,69
V. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	1.002.350,58		- 412.849,70
		66.996.524,43	65.994.173,85
B. Empfangene Ertragszuschüsse		1.560.170,00	1.688.505,00
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse		24.493.318,80	23.590.084,42
D. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		1.707.011,17	1.354.257,55
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	67.353.638,85		65.081.779,30
2. Erhaltene Anzahlungen	716.559,96		906.522,04
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.255.076,65		562.752,20
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	24.584.916,62		24.028.227,04
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	136.910,07		150.044,92
6. Sonstige Verbindlichkeiten	461.825,66		477.625,22
		94.508.927,81	91.206.950,72
F. Rechnungsabgrenzungsposten		8.225.102,02	7.903.342,51
		197.491.054,23	191.737.314,05

Gewinn- und Verlustrechnung des NetteBetriebs für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2016:

Anlage 2

NetteBetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016

	2016		2015	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		25.387.777,08		23.466.477,44
2. Andere aktivierte Eigenleistung		200.077,66		113.636,76
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.188.475,01		1.702.361,34
		27.776.329,75		25.282.475,54
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Energie / Abwasser	2.044.724,99		1.662.650,94	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.858.447,00		10.040.075,55	
		11.903.171,99		11.702.726,49
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	4.140.492,35		4.028.078,52	
b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen	1.308.383,47		1.250.461,68	
davon für Altersversorgung: € 456.322,30 Vorjahr: € 422.656,73				
		5.448.875,82		5.278.540,20
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.561.754,70		4.489.559,22
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.680.350,14		947.800,84
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.846,27		4.866,99
davon aus verbundenen Unternehmen € 0,00 Vorjahr: € 4.867,01				
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.132.432,93		3.228.457,16
davon an verbundene Unternehmen: € 0,00 Vorjahr: € 11,13				
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.055.590,44		- 359.741,38
11. Sonstige Steuern		53.239,86		53.108,32
12. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		1.002.350,58		- 412.849,70

NetteBetrieb, Nettetal
Anhang für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Bilanz ist nach § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften und die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von 150,00 € werden voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150,00 € aber nicht 1.000,00 € übersteigt, wurden ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Für die Spezialausstattungen, Papierkörbe, Tische und Bänke sowie Friedhofsbäume wurden Festwerte gebildet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu den Einstandspreisen bewertet. Im Geschäftsbereich Baubetriebshof wurden hierfür Festwerte gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert und Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Im Abwasserbereich werden die empfangenen Ertragszuschüsse seit dem 01.01.1989 jährlich mit 3,00 % der Ursprungsbeträge zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Zugänge ab dem 01.01.2003 werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Sonderposten im Immobilienbereich werden in der Regel analog der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Schulpauschale und das Ökokonto sowie eine Zahlung des Niersverbandes zur Übernahme des Regenrückhaltebeckens Spitalstraße.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in den Anlagennachweisen dargestellt. Als Anlage zum Anhang liegt der konsolidierte Anlagenspiegel für den NetteBetrieb sowie jeweils einer für die einzelnen Geschäftsbereiche vor.

Anlagen im Bau

Die Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betragen im Geschäftsbereich Abwasser 627.162,94 €, im Geschäftsbereich Immobilien 3.827.145,22 € sowie im Geschäftsbereich Tiefbau 160.246,58 €. Darin sind die begonnenen Baumaßnahmen enthalten, die im Jahre 2016 noch nicht abgerechnet und als fertige Anlagen aktiviert wurden. Die Bauvorhaben ergeben sich unter anderem aus dem Abwasserbeseitigungskonzept und dem Vermögensplan.

Änderungen im Bestand der Grundstücke und Bauten

Der Geschäftsbereich Abwasser hat 2016 folgende Grundstücke und Bauten veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Bezeichnung	Verkaufspreis in Euro
Kaldenkirchen	17	87		1.478,27
Kaldenkirchen	17	842		20.349,04
Kaldenkirchen	17	87 + 842	Regenrückhaltebecken / Spitalstraße	144.849,92
Gesamtsumme				166.677,23

Der Geschäftsbereich Immobilien hat 2016 folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Breyell	3	715	1.335,60
Breyell	3	716	5.001,60
Breyell	3	719	3.664,00
Breyell	8	624	412,50
Breyell	20	963	41.364,18
Breyell	20	964	58.065,87
Breyell	20	968	1.167,45
Breyell	35	1665	480,00
Breyell	35	1666	800,00
Kaldenkirchen	9	278	2.205,00
Kaldenkirchen	9	327	2.520,00
Leuth	2	863	5.425,00
Leuth	2	864	3.100,00
Leuth	7	239	105,00
Leuth	7	257	24.633,27
Leuth	7	257	210,55
Leuth	7	258	5.148,27
Leuth	7	258	1.336,91
Leuth	7	553	35,00
Lobberich	4	1086	398.932,82
Lobberich	4	1178	5.700,00
Lobberich	4	1179	213.067,18
Lobberich	6	186	3.030,00
Lobberich	29	407	3.285,60
Lobberich	35	357	2.620,79
Lobberich	57	83	3.259,20
Gesamtsumme			786.905,79

Die Abwasserentsorgung aller anfallenden Abwässer ist auch in Zukunft gesichert. Grundsätzlich erfüllt der Geschäftsbereich Tiefbau alle Aufgaben, die gemäß des Aufgabenprofils zu erfüllen sind. Im Bereich der Friedhöfe erfolgt seit dem Jahr 2015 in der „AG Friedhofswesen" gemeinsam mit Vertretern der Politik eine Neuausrichtung. Es wurde inzwischen eine neue Gebührenkalkulation entwickelt, Urnenstelen wurden zusätzlich zum bisher bestehenden Bestattungsangebot angeschafft. Aktuell wird die Errichtung einer Fläche für Baumbestattungen geprüft. Schließlich wird aufgrund von sinkenden Bestattungszahlen geprüft, inwieweit Friedhofsflächen einer anderen Nutzung zugeführt werden können.

Auch der Bereich Immobilien erfüllt die ihm gesteckten Aufgaben vollumfänglich. Zur Deckung des sich verändernden Schulbedarfs steht in den kommenden Jahren die Umgestaltung des Schulzentrums Kaldenkirchen an. Weiterhin wird im Felde der Sportförderung ein neues Lehrschwimmbecken zu errichten sein. Zur Darstellung des Bedarfes bei der U3- sowie Ü3-Betreuung wurden bereits mehrere Kindergärten neu errichtet, bzw. erweitert, diese Entwicklung wird fortgeführt. Schließlich wird aufgrund steigenden Bedarfs an Arbeitsplätzen eine Rathauserweiterung gebaut.

Die Liefer- und Leistungsforderungen in Höhe von 143,3 T€ enthalten Forderungen aus Abwassergebühren und Forderungen aus Kostenersätzen beziehungsweise aus Vermietung und Verpachtung.

Das Eigenkapital in Höhe von 67,00 Mio. € besteht aus dem Stammkapital, den allgemeinen, zweckgebundenen und Kapitalrücklagen, dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss. Wie Eigenkapital zu behandeln sind die „Empfangenen Ertragszuschüsse" in Höhe von 1,56 Mio. € sowie die „Sonderposten für Investitionszuschüsse" in Höhe von 24,49 Mio. €. Somit beträgt das Eigenkapital des NetteBetriebes 93,05 Mio. €.

Eigenkapitalspiegel

	Gezeichnetes Kapital €	Kapitalrücklage €	Gewinnrücklagen €		Gewinnvortrag/ Verlustvortrag €	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag €	Summe €
			Allgemeine Rücklage	Zweckgebunden Rücklage			
31.12.2015	21.099.277,54	23.910.234,76	10.118.949,58	9.509.438,98	1.769.122,69	-412.849,70	65.994.173,85
Zunahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.002.350,58	1.002.350,58
Abnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	-412.849,70	412.849,70	0,00
31.12.2016	21.099.277,54	23.910.234,76	10.118.949,58	9.509.438,98	1.356.272,99	1.002.350,58	66.996.524,43

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.707,01 T€ enthalten Personalrückstellungen, Jahresabschlusskosten sowie unterlassene Instandhaltungen und Sonstiges.

Geschäftsbereich	€	%
Abwasser	67.300,59	3,95
Immobilien	1.273.803,98	74,62
Tiefbau	138.862,77	8,13
Baubetriebshof	227.043,83	13,30
Gesamt	1.707.011,17	100,00

	Stand 31.12.2016			
	Immobilien	Abwasser	Tiefbau	Baubetriebs-hof
	€	€	€	€
Arbeiten Baumkataster	0,00	0,00	5.000,00	0,00
Leistungsorientierte Bezahlung	21.686,85	0,00	9.000,00	44.900,00
Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
RVK	0,00	0,00	4.000,00	8.000,00
Altersteilzeit	32.597,63	0,00	62.989,06	0,00
Resturlaub und Überstunden	68.083,00	7.500,59	22.603,00	146.322,00
Berufsgenossenschaft	720,00	0,00	0,00	2.640,00
Vorsteuer Instandhaltung Turnhallen	398.600,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Prüfungskosten extern	27.000,00	20.000,00	16.131,13	16.000,00
Erstellung Abwassergebührenbescheide	0,00	9.800,00	0,00	0,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	22.000,00	0,00	2.000,00	0,00
Unterlassenen Instandhaltung	24.708,08	0,00	0,00	481,83
Rückstellung für Rückzahlung NKA	280.000,00	0,00	0,00	0,00
für ungewisse Verbindlichkeiten Brandschutzauflagen	259.790,69	0,00	0,00	0,00
sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	25.000,00	0,00	0,00	0,00
Altlastensanierung	80.575,39	0,00	0,00	0,00
Trinkwasserverordnung	21.242,34	0,00	0,00	0,00
Interne Kosten Jahresabschluss	11.800,00	0,00	9.700,00	8.700,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	30.000,00	7.439,58	0,00
	1.273.803,98	67.300,59	138.862,77	227.043,83

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt €	Vj. T€	bis zu 1 Jahr €	Vj. T€	> 1 Jahr €	Vj. T€	davon > 5 Jahre €	Vj. T€
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	67.353.638,85	65.081,78	3.807.775,67	4.650,52	63.545.863,18	60.431,26	48.443.707,32	46.971,38
2. Erhaltene Anzahlungen	716.559,96	906,52	0,00	189,96	716.559,96	716,56	52.155,08	52,16
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.255.076,65	562,75	1.255.076,65	562,75	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten ggü. der Stadt Nettetal	24.584.916,62	24.028,23	24.584.916,62	24.028,23	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	136.910,07	150,04	136.910,07	150,04	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	461.825,66	477,62	300.027,37	306,69	161.798,29	170,93	125.261,63	134,40
	94.508.927,81	91.206,94	30.084.706,38	29.888,19	64.424.221,43	61.318,75	48.621.124,03	47.157,94

1) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten auch die Zinsabgrenzungen.

Die erhaltenen Anzahlungen setzen sich zusammen aus dem vom Geschäftsbereich Tiefbau von der Stadt Nettetal übernommenen Ökokonto in Höhe von 52.155,08 €, die von der Stadt Nettetal auf den NetteBetrieb Geschäftsbereich Immobilien übertragene Schulpauschale in Höhe von 664.404,88 € aus 2007, die im Berichtsjahr für Sanierungen an Schulgebäuden nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal handelt es sich im Geschäftsbereich Abwasser um anteilige Personalkosten in Höhe von 10.742,42 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 20.468,96 € sowie Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 67.755,00 €. Im Geschäftsbereich Immobilien resultieren die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus einem Darlehen der Stadt Nettetal in Höhe von 24.000.000,00 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.688,34 €. Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 135.510,00 €, anteilige Personalkosten in Höhe von 53.115,10 € sowie einer Erstattung der Stadt Nettetal für U3-Förderung in Höhe von 59.400,00 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal im Geschäftsbereich Baubetriebshof setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 165.152,00 € sowie anteiligen Personalkosten in Höhe von 28.640,40 €. Im Geschäftsbereich Tiefbau setzen sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus Verbindlichkeiten aus anteiligem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 55.050,00 €, sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 74.223,43 € sowie anteiligen Personalkosten in Höhe von 25.970,97 € zusammen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich im Geschäftsbereich Immobilien um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH in Höhe von 85.659,85 €, Verbindlichkeiten gegenüber der Baugesellschaft Nettetal AG in Höhe von 49.631,31 € sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH in Höhe von 1.618,91 €.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten des Geschäftsbereichs Abwasser handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 182.255,01 € sowie um ein langfristiges Darlehen vom Niersverband in Höhe von 170.932,46 €. Im Geschäftsbereich Immobilien handelt es sich um kreditorische Debitoren in Höhe von 17.526,04 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 41.699,96 €. Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 27.451,77 € werden dem Geschäftsbereich Tiefbau sowie in Höhe von 21.960,42 € dem Geschäftsbereich Baubetriebshof zugeordnet.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgrund der neuen HGB-Vorschriften nach Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) und der erstmaligen Anwendung des neuen § 277 Abs. 1 HGB wurden die Umsatzerlöse des Vorjahres in Höhe von 56.988,30 € im Geschäftsbereich Tiefbau sowie in Höhe von 12.200,71 € im Geschäftsbereich Baubetriebshof zu Lasten der sonstigen betrieblichen Erträge erhöht.

In der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 hätten sich bei rückwirkender Anwendung der durch BilRUG geänderten Vorschriften folgende Anpassungen ergeben:

	2015 angepasst (nach BilRUG) €	2015 berichtet (im Vorjahresbericht) €
Umsatzerlöse	23.466.477,44	23.397.288,43
sonstige betriebliche Erträge	1.702.361,34	1.771.550,35
Materialaufwand	11.702.726,49	11.591.926,23
Personalaufwand	5.278.540,20	5.278.702,80
sonstige betriebliche Aufwendungen	947.800,84	1.058.438,50

Bei der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres, wurden die Vorjahreszahlen nach der Regelung des BilRUG angepasst.

Die Erträge und Aufwendungen des Unternehmens im Geschäftsjahr 2016 werden in der konsolidierten GuV-Rechnung dargestellt.

Die Position „sonstige betriebliche Erträge" enthält periodenfremde Erträge in Höhe von 256.809,04 €. Im Geschäftsbereich Immobilien entfallen hierauf 186.208,47 € für Erträge aus Nebenkostenabrechnungen aus 2015, Erträge aus einer Nachzahlung für ein Grundstücksgeschäft aus 2015 in Höhe von 40.140,00 € sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 8.725,84 €. Erträge aus Nebenkostenabrechnungen des Jahres 2015 in Höhe von 2.346,44 €, Erträge aus der Abrechnung von Nutzungspauschalen aus 2015 in Höhe von 3.348,02 € sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 8.093,47 € wurden im Geschäftsbereich Tiefbau verbucht. Die periodenfremden Erträge des Geschäftsbereichs Baubetriebshof setzen sich aus Erstattungen von Personalkosten aus 2015 in Höhe von 3.081,28 €, Erträge aus der Abrechnung von Nutzungspauschalen aus 2015 in Höhe von 4.107,57 € sowie sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von 757,95 € zusammen.

Unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen" wurden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 445.441,23 € gebucht. Im Geschäftsbereich Tiefbau entfallen hierauf 383.948,08 € aus Nebenkostenabrechnungen aus 2015, 7.820,00 € aus der Abrechnung der Verwaltungskostenbeitragspauschale aus 2015 sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 15.315,35 €. Aufwand aus der Nachberechnung von Niederschlagswassergebühren aus 2015 in Höhe von 2.727,54 €, Aufwand für die Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen aus Vorjahren in Höhe von 27.508,79 € sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.551,08 € wurden im Geschäftsbereich Tiefbau verbucht. Die periodenfremden Aufwendungen des Geschäftsbereichs Baubetriebshof setzen sich aus der Abrechnung der Verwaltungskostenbeitragspauschale aus 2015 in Höhe von 3.911,00 € sowie sonstigen periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 2.659,39 € zusammen.

Personalaufwand

Im Berichtsjahr waren im NetteBetrieb 117 Personen beschäftigt, im Vorjahr 114. Der Aufwand für Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung betrug 5,45 Mio. €.

Personalkosten	2016 Mio. €	2015 Mio. €
Löhne und Gehälter	4,14	4,03
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,31	1,25
davon für Altersversorgung	0,46	0,42
Insgesamt	5,45	5,28

Zwischen dem Geschäftsbereich Abwasser und der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde im Dezember 2011 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Dieser hob den bisherigen Betriebsführungsvertrag auf. Das Dienstleistungsentgelt betrug in 2016 insgesamt 455.247,67 €. Der Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadtwerke Nettetal GmbH und dem NetteBetrieb Geschäftsbereich Abwasser beinhaltet unter anderem die Abrechnung und Weiterleitung der Schmutzwassergebühren, die Erstellung des Wirtschaftsplanes, die Erstellung der Gebührenkalkulation, die Aufbereitung der GuV- sowie Bilanzkonten zur Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen, das Führen des Anlagevermögens, die Bearbeitung der Berichte der Revision, die Darlehensverwaltung sowie allgemeine buchhalterische Tätigkeiten.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Nettetal betrug in 2016 insgesamt 449.227,57 €. Die Stadt rechnet nach dem tatsächlichen Aufwand ab. In dem Betrag sind die Kosten für die Revision, IT-Dienstleistungen und für die Leistungen verschiedener Querschnittsfunktionen enthalten.

Kostenüber- /Kostenunterdeckung

Im Geschäftsjahr ergab die Gebührennachkalkulation im Geschäftsbereich Abwasser sowie die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren im Geschäftsbereich Tiefbau keine Kostenüberdeckung.

Eine nach Geschäftsbereichen aufgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung wird in einer Anlage zum Anhang dargestellt.

V. Sonstige Pflichtangabe

Personalwesen

Der NetteBetrieb ist ein modernes und vielseitiges Dienstleistungsunternehmen der Stadt Nettetal. Die erstklassig qualifizierten und motivierten Mitarbeiter des NetteBetriebes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur Nettetals. Am 31. Dezember 2016 beschäftigte der NetteBetrieb insgesamt 117 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in 114 tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 3 Beamte.

Dienstvorgesetzter aller beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiter ist der Bürgermeister. Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes.

Personalentwicklung

Die Basis für wirtschaftlich erfolgreiche Arbeit bleibt die kontinuierliche Qualifikation unserer Mitarbeiter. Zahlreiche interne und externe Schulungen sowie Seminare vermittelten 2016 aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in allen berufsrelevanten Bereichen.

Altersaufbau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

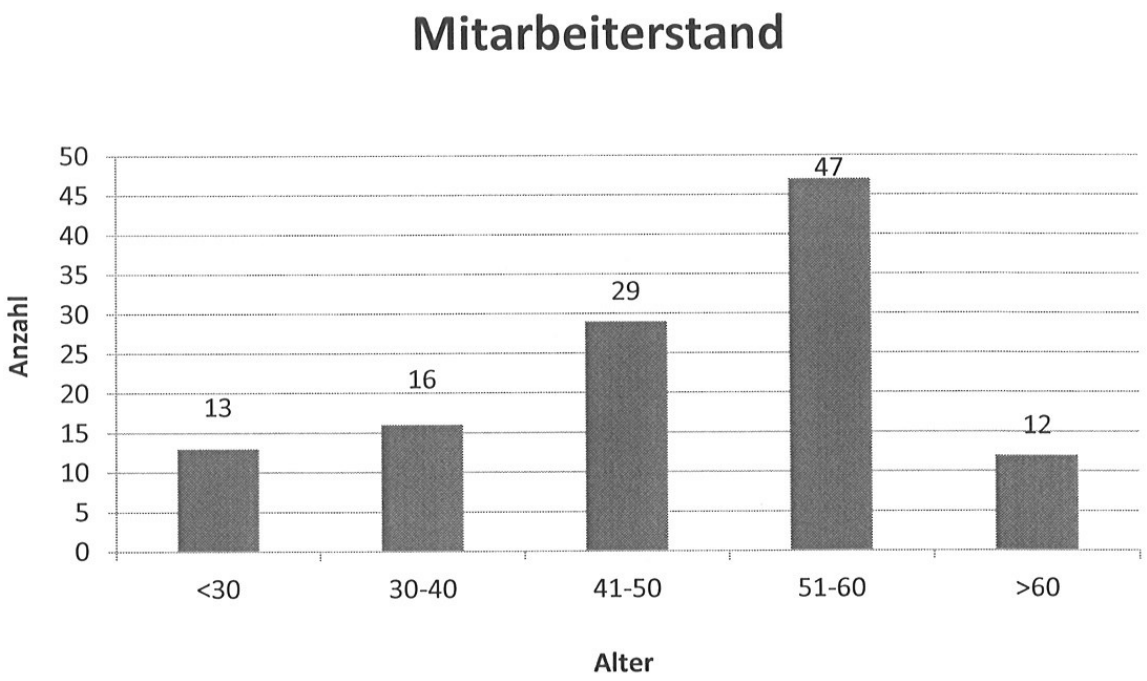

Die Grafik gibt Auskunft über die aktuelle Altersstruktur der beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 285 Nr. 1a und Nr. 2 HGB (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten in Höhe von 48.621.124,03 € setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 48.443.707,32 € (Geschäftsbereich Abwasser 31.474.655,53 €, Geschäftsbereich Immobilien 15.938.067,42 €, Geschäftsbereich Baubetriebshof 724.226,32 € und Geschäftsbereich Tiefbau 306.758,05 €), erhaltene Anzahlungen in Höhe von 52.155,08 € (Geschäftsbereich Tiefbau), sowie sonstigen Verbindlichkeiten, hier ein Darlehen des Niersverbandes in Höhe von 125.261,63 € (Geschäftsbereich Abwasser).

Für die Darlehen des NetteBetriebes bestehen keine Absicherungen durch Pfandrechte oder sonstige Verpflichtungen.

§ 285 Nr. 10 HGB (Geschäftsführungsorgan)

Susanne Fritzsche,
erste technische Beigeordnete

Harald Rothen,
kaufmännischer Betriebsleiter

Der NetteBetrieb zahlte keine Vergütung an die Betriebsleitung.

Ingo Heymann,
Rechtsanwalt, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss

Hans-Willy Troost,
Controller, stellv. Vorsitzender Betriebsausschuss

Ergänzende Angaben

Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016)

Lfd. Nr.	RM	sk. Bü.	Mitglied	Partei	RM	sk. Bü.	Vertreter/in	Partei
1	X		Heymann, Ingo Rechtsanwalt	CDU	X		Witzke, Axel Beamter	CDU
2	X		Zündel, Thomas Allianz-Generalvertreter	CDU		X	Hoersch, Guido Immobilienmakler	CDU
3	X		Schröder, Hubert Kaufmann	CDU	X		Prof. Dr. Peters, Leo Pensionär	CDU
4	X		Lehnen, Ralf Tischlermeister	CDU	X		Syben, Günter Rentner	CDU
5	X		Glatz, Gaby Buchhalterin	CDU	X		Post, Harald Textilkaufmann	CDU
6	X		Steger, Konrad selbstständiger Land-wirtschaftsmeister	CDU	X		Ophoves, Heinrich Dipl.-Ing. Agrar	CDU
7		X	Amberg, Herrmann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willi Landwirtschaftsmeister	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Willi Textilveredler	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dückers, Johannes Rentner	SPD		X	Gehlmann, Christo-pher Verwaltungsfachwirt	SPD
10	X		Vyver, Hans Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Rentnerin	SPD
11	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne	X		Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne
12	X		Schmitz, Bruno Standortleiter	WIN	X		Siemes, Hajo Freiberuflicher Un-ternehmensjurist	WIN
13	X		Troost, Hans-Willy Controller	FDP	X		Lehmann, Heinz-Dieter techn. Beamter im Vorruhestand	FDP
14	X		Schmitz, Manfred Rechtsanwalt	AfD	X		N.N.	ABN
15	X		Schlomski, Dirk Rohrnetzbauer	AfD	X		Kronauer, Franz-Lothar Rentner	AfD

RM = Ratsmitglied; sk. Bü. = sachkundige Bürger

Den Betriebsausschussmitgliedern wurden Sitzungsgelder und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 124,20 € vergütet.

§ 285 Nr. 14 und 14a HGB (Konsolidierungskreis)

Der Jahresabschluss des NetteBetrieb wird in den kommunalen Gesamtabschluss der Stadt Nettetal einbezogen.

§ 285 Nr. 17 HGB (Abschlussprüferhonorar)

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 79.131,13 € gebildet. Bisher wurden darauf keine Vorauszahlungen geleistet.

§ 285 Nr. 34 HGB (Ergebnisverwendung)

Die Betriebsleitung schlägt vor, dass Ergebnis des Geschäftsjahres auf neue Rechnung vorzutragen.

Nettetal, den 11. September 2017

NetteBetrieb

Susanne Fritzsche

Harald Rothen

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.002.350,58 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 207, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2016 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NetteBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.09.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetriebs der Stadt Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.03.2018

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Nettetal, den 09.07.2018

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin

Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 722

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Niederkrüchten über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Koruuptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den bzw. der Meldepflichtigen

Legende:

1) = Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren

Gremien

I. Ratsmitglieder

Beines, Peter Josef
1) Rentner
5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

Berlin, Birgitt
1) Kaufm. Angestellte
5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

Coenen, Theo
1) Systemprogrammierer
3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

Consoir, Willi
1) Rentner
5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

Degenhardt, Anja
1) Kaufm. Angestellte
5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Fonger, Wolfgang
1) Rentner
5.1) Schiedsmann der Gemeinde Niederkrüchten

Goertz, Marco
1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
5.1) Vorsitzender SPD Ortsverein
5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen
5.4) Geschäftsführer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld
5.5) Schöffe Landgericht Mönchengladbach

Gotzen, Hans-Peter
1) Rentner

Gumbel, Lars
1) Geschäftsführer
4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH
5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband

Haese, Detlef
1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

Korth, Helga
1) Kaufmännische Angestellte
5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt
5.2) 2. Vorsitzende CDU-Gemeindeverband

Krämer, Andreas (ab 01.12.2017)
1) Rechtspfleger, AG Viersen
5.1) Pressesprecher SPD-Ortsverein
5.2) Kassierer St. Georg Bruderschaft Brempt e. V.

Lachmann, Jörg
1) Angestellter

Lasenga, Jürgen
5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindesportverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne
1) Hausfrau
3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
5.2) Beisitzerin AWO Niederkrüchten
5.3) Beisitzerin B.I.S. e. V. Brüggen
5.4) Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Mankau, Wilhelm
1) Dipl.-Ing. Maschinenbau
2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein
5.2) Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Mönchengladbach

Meisel, Iris
1) Hausfrau
5.1) Geschäftsführerin CDU-Ortsverband

Meyer, Detlef
1) Elektromeister
5.1) Kassierer CDU-Ortsverband

Meyer, Hermann
1) Techn. Angestellter
3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth

Michiels, Walter
1) Staatl. Geprüfter Landwirt
4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Niggemeyer, Thomas
1) Kaufm. Angestellter

Polmans, Matthias
1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur
5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

Schaefer, Dietrich
1) Pensionär
5.1) Leiter der Geschäftsstelle Interessengemeinschaft Venekotensee e. V.

Schmitz, Manfred
1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion
1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Seeboth, Ulrich
1) Diplom-Vermessungsingenieur
5.1) Kassierer SPD-Ortsverein

Siegers, Beate
1) Kriminalbeamtin a.D.
5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Soltysiak, Horst
1) Kaufmann

Stoltze, Jörg
1) a) Selbständiger Sachverständiger
b) Angestellter Bauleiter
5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph
1) Business System Developer

Tekolf, Michael
1) keine Angabe

Wahlenberg, Johannes
1) Beamter Landtag NRW
5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V.

Wallrafen, Heinz1) Elektromeister

Walter, Klaus
1) Immobiliengutachter
5.1) Vorsitzender Fußballabteilung Schwarz-Weiss Elmpt 1926 e.V.

Wassong, Karl-Heinz
1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt
5.3) Vorsitzender des „Fördervereins Rollender Jugendtreff e.V."

Niederkrüchten, den 18.07.2018

Wassong
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 741

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Friedhof Löh

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 60, Grabnr. 108 - 202

(Beisetzungen vom 21.05.1992 bis 06.07.1993)

Friedhof Dülken

Die Ruhezeit (30 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld 36, Grabnr. 1 - 140

(Beisetzungen vom 04.03.1986 bis 18.03.1988)

Friedhof Süchteln

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld A XI, Grabnr. 9 - 17

(Beisetzungen vom 11.02.1993 bis 02.04.1993)

Friedhof Helenabrunn

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte Reihengräber läuft ab.

Feld P, Grabnr. 1 - 46

(Beisetzungen vom 24.06.1986 bis 08.02.1993)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen. Die bisherigen Verfügungsberechtigten werden gebeten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw. **bis zum 31.12.2018** zu entfernen.
Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und verwertet.

Viersen, den 16.07.2018

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 743

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.
Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.
Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.
Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
11	106	Josef Tappesser, Am Engerend 6, 41751 Viersen
11	163	Elisabeth Nolden, Hohfuhrstr. 23, 585069 Lüdenscheid
16	133	Helmut Scharf, Aspacher Str. 5, 84137 Neftenbach
17	401-402	Else Ebel, Römerbrunnen 2, 41238 Mönchengladbach
18	374	Ingeborg Scholastika Kutz, Heimbachstr. 9a, 41747 Viersen
19	416	Klaus Dieter Weyer, Hermannstr. 23, 41747 Viersen
23	210	Margareta Allwicher, Rotter Str. 10, 08019 Glonn
23	310-311	Katharina Huber, Schillerstr. 24, 41363 Jüchen-Hochneukirch
23	457-458	Ulrike Jaspers, Hofstr. 12, 47798 Krefeld
24	407	Hildegard Momm, Robend 134, 41748 Viersen
28	9-10	Heinz Kontzen, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 41366 Schwalmtal
28	62	Heinrich Hellekes, Hofstr. 1b, 41747 Viersen
28	127	Ernst Goetzen, Hamerweg 103, 41068 Mönchengladbach
30	228	Johanna Küppenbender, Leineweberstr. 16, 41748 Viersen
30	229	Reinhard Niemczyk, Fischerweg 13b, 26506 Norden
32	16-17	Maria Bauhaus, Kleiststr. 1, 41747 Viersen
38	17	Josefine Viehoff, Hofstr. 25a, 41747 Viersen
41	73-74	Gertrud Thelen, Bleichstr. 9, 41747 Viersen
41	190-191	Rudolf Van der Zee, Robend 164,41748 Viersen
42	89-90	Ruth Sczesny, Bernauer Str. 115, 13355 Berlin
42	127	Hans Hildebrandt, Lehmbarg 13, 21483 Basedow
45	56	Gertrud Nöckel, Bismarckstr. 58, 41747 Viersen
57	28-29	Wilma Therese Feldsches, Theresienstr. 3, 41751 Viersen
65	135-136	Gert Schmitz, Hohe Buschstr. 11,

		41747 Viersen
66	11-12	Manfred Busch, Wörthstr. 3, 41748 Viersen
67	430-431	Maria Brockers, Rötsch 13, 41747 Viersen
72	50	Maria Joppen, Weiherstr. 10b, 41748 Viersen
72	52	Peter Smets, Eyckenweg 7, 41748 Viersen
72	56	Gertrud Fenners, Rintgerstr. 10, 41747 Viersen
72	57	Berhard Koschig, Oesterleystr. 18, 30171 Hannover
73	1	Irmgard Pannhausen, Immelnbusch 35, 41748 Viersen
73	14	Kurt Hoffmann, Friedhlandstr. 2, 41747 Viersen
73	22	Anna Glembotzky, Bismarckstr. 27, 41747 Viersen

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
5	454-455	Adele Groeliker, Capucijner Plein 11, Budel/Niederlande
19	355	Maria Czernitzki, Heiligenstr. 121, 41751 Viersen
20	369-370	Inge Verboket, Villenstr. 19, 41061 Mönchengladbach
22	613-615	Adelgunde Jakobs, Kastanienstr. 26, 41751 Viersen
29	191-192	Gisela Stapper, Straelener Weg 4, 41751 Viersen
32	14-15	Willi Hennekes, Bodelschwinghstr. 171, 41751 Viersen
32	16-17	Jakob Lennartz, Schulstr. 42, 41751 Viersen
33	232-233	Gerd Grönke, Am Drouvenhof 12, 41751 Viersen
33	238-239	Helene Klein, Moselstr. 11, 41751 Viersen
33	240-241	Hannelore Heinen, Bodelschwinghstr. 107, 41751 Viersen
44	3-4	unbekannt
44	21-22	Paul Klein, Hospitalstr. 83, 41751 Viersen
44	27-28	Michael In Het Panhuis, Am Blauenstein 19, 41366 Schwalmtal

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A IV	171-172	Hedwig Feyerabend, Niersheide 9, 41749 Viersen
B I	46-47	Paul Schroers, Rheinstr. 87, 41749 Viersen
B I	109-111	Heribert Hölters, Beethovenstr.16, 41749 Viersen
40	48-50	Willi Gerhards, Neustr. 53, 41749 Viersen
47	36-37	Agnes Buschbeck, Hagenbroicher Weg 4, 47929 Grefrath
51	102-103	Peter Wahl, Höhenstr. 44, 41749 Viersen
51	111-112	Heinrich Ramakers, Schumannstr. 14, 41749 Viersen
51	133-134	Anna Haufschild, Rader Weg 141, 41749 Viersen
51	137	Hannelore Kockelkoren, Jahnstr. 75, 41749 Viersen
51	150-151	Hertha Wimmers, Mozartstr. 58, 91052 Erlangen

Friedhof Boisheim

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
I	87	Maria Roemer, Bahnhofstr. 22, 41366 Schwalmtal

Friedhof Helenabrunn

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A	78	Margret Wolters, Hubertusweg 3, 41748 Viersen

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
V	209-210	Maria Frenken, Bebericher Str. 171, 41748 Viersen

Viersen, den 16.07.2018

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 744

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die vom Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung vom 10.07.2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 liegt gemäß § 36 des

Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 06.08.2018 bis 13.08.2018 im Verwaltungsgebäude Süchteln, Tönisvorster Str. 24, 41749 Viersen, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 001a, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Viersen, den 25.07.2018

Dr. Schrömbges
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 745

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 06.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	228.756.447 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	228.470.017 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	217.471.685 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	207.822.066 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.306.861 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.405.902 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.582.633 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.127.970 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	7.371.963 €
festgesetzt. Davon entfallen auf das Förderprojekt „Gute Schule 2020“	3.322.922 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf	10.644.313 €

festgesetzt.

§ 4
Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf	30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 ist innerhalb des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

(1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.

(2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ versehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewertung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln.

§ 9
Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

(1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.

(2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

(3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 100.000 €.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €.
Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW, über die der Stadtkämmerer bis zu einem Betrag von 100.000 € entscheidet.
Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.

(5) Nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW sind im Rahmen des NKF im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen	
- für Baumaßnahmen	ab 50.000 € Gesamtkosten
Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert – und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn diese Grenze unterschritten wird.	
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen	ab 50.000 € jährlich
investive Einzahlungen	
- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen	ab 50.000 € Gesamtzuwendung
- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten	ab 50.000 € jährlich

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 29.03.2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 25.07.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und sind unter der Adresse http://www.viersen.de im Internet verfügbar.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 26.07.2018

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Dr. Paul Schrömbges
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 746

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung

Bescheinigung:

Die im Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.06.2018 beschlossene
12. Änderungssatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992

ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.06.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Willich, den 16.07.2018

Stadt Willich
(Josef Heyes)
Bürgermeister

12. Änderungssatzung vom 12.07.2018
z u r
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992
(Abl. Kreis Viersen 1992, S. 370)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. **I** S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.06.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Falls die Erschließungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage (ohne Versickerungsanlage) angeschlossen ist, hierfür ein Einheitssatz je qm der zu entwässernden Erschließungsfläche, ausgehe von der Kostenlage zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen in der abzurechnenden Erschließungsanlage, berechnet.

Die errechneten Einheitssätze betragen für:

1995: 13,86 Euro/m^2

1996: 13,79 Euro/m²
1997: 13,75 Euro/m²
1998: 13,88 Euro/m²
1999: 13,97 Euro/m²
2000: 14,13 Euro/m²
2001: 14,11 Euro/m²
2002: 13,91 Euro/m²
2003: 13,81 Euro/m²
2004: 13,89 Euro/m²
2005: 13,93 Euro/m²
2006: 14,44 Euro/m²
2007: 15,53 Euro/m²
2008: 15,84 Euro/m²
2009: 16,21 Euro/m²
2010: 16,42 Euro/m²
2011: 16,69 Euro/m²
2012: 17,04 Euro/m²
2013: 17,27 Euro/m²
2014: 17,45 Euro/m²
2015: 17,90 Euro/m²
2016: 18,36 Euro/m²
2017: 21,26 Euro/m²

Für Erschließungsanlagen, die bis zum 31.12.1994 erstmalig hergestellt wurden, wird der Aufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Dies gilt nicht für die Erschließungsanlagen, die mittels einer eigenständigen Versickerungsanlage entwässern. Für diese Anlagen wird der Aufwand ebenfalls nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgenneister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 12.07.2018

(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 748

Bekanntmachung der Stadt Willich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 N - südlich Verresstraße -
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB
Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.07.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 N - südlich Verresstraße - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs von 08.30 bis 12.30
und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 23 N - südlich Verresstraße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung

veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.07.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2, Nr. 2 BauGB an die geänderten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 N - südlich Verresstraße - anzupassen. Die Berichtigung erhält die Bezeichnung 153. Änderung FNP (Berichtigung südlich Verresstraße).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr-. 6 N – Ortsmitte - ersetzt.

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.07.2018 beschlossen, die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Wahrung der Stadtgestaltung und des kleinstädtischen Gepräges im Ortskern Willich-Neersen im Bereich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 N – südlich Verresstraße – aufzuheben.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 11.07.2018 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 N - südlich Verresstraße - übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 N - südlich Verresstraße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 12.07.2018

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

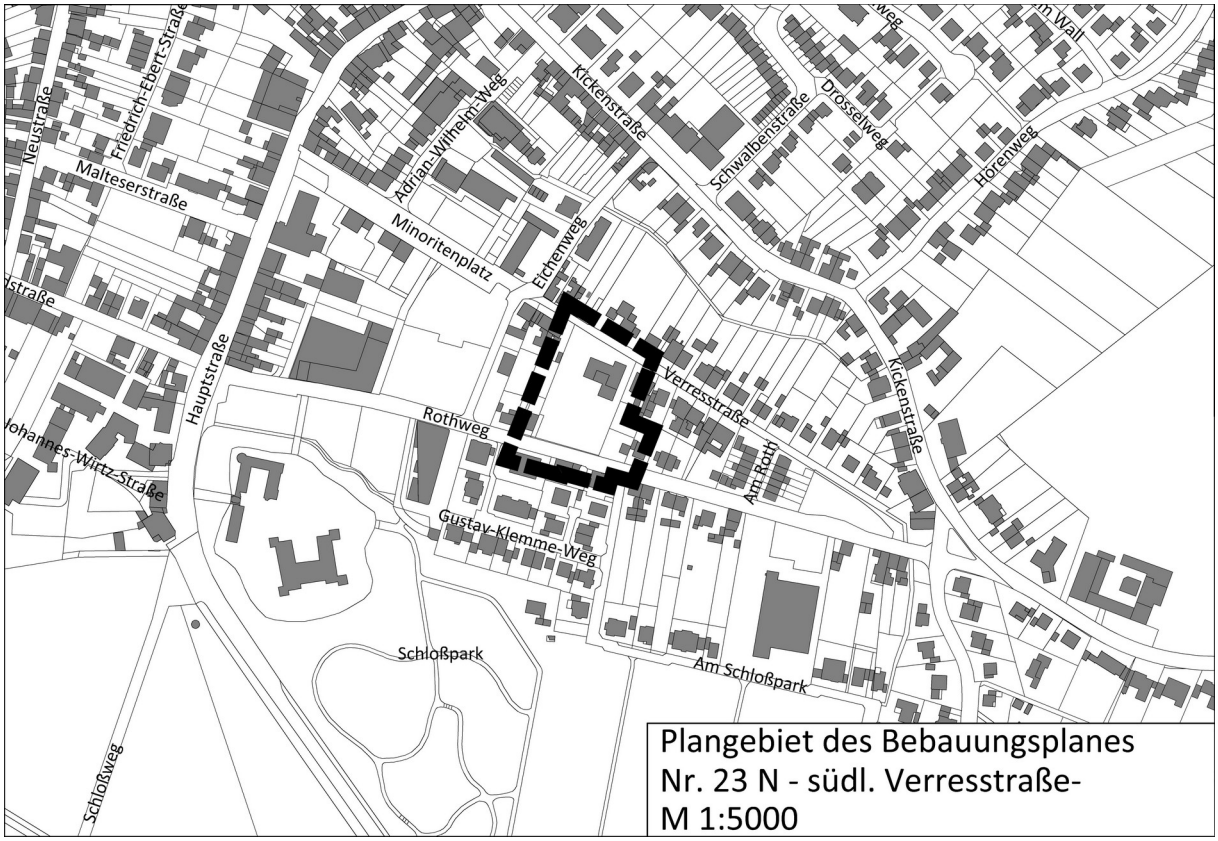

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 749

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie über die Verwendung des Ergebnisses

I.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, sowie der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurden durch die Gesellschafterversammlung am 27.06.2018 vorgenommen.

II.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß § 108 Abs. 2 Buchstabe 1c GO NW öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2017 liegt an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 13. August bis einschließlich 21. August 2018, im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstr. 6, Zimmer 309 (3. Etage), innerhalb der folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Willich, 05.07.2018

gez. Kerbusch
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 751

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Straelener Veen lädt seine Mitglieder gem. § 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung des Verbandes zur Mitgliederversammlung für die Wahl der Vertreter in den Verbandsausschuss ein.

Diese Versammlung findet am
Mittwoch, dem 22. August 2018
um 11.00 Uhr

Betriebshalle des Verbandes
Kromsteg 49
47638 Straelen
statt.

Gewählt wird in 3 Gruppen:

1. Gruppe A = Gruppe der Erschwerer
2. Gruppe B = Gruppe der Eigentümer
3. Gruppe D = Gruppe der Ponter Dränage

Zu Gruppe 1.) Gruppe A
Gem. § 9 Abs. 1a) wählt diese Mitgliedergruppe **1 Mitglied** und dessen Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Gem. § 10 Abs. 2a der Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zu Gruppe 2.) Gruppe B
Gem. § 9 Abs. 1b) wählt diese Mitgliedergruppe insgesamt **6 Mitglieder** und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Jeder Grundstückseigentümer eines an ein Verbandsgewässer angrenzenden Grundstücks ist stimmberechtigt. Gem. § 10 Abs. 2d) der Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zu Gruppe 3.) Gruppe D
Gem. § 9 Abs. 1d der Satzung wählt diese Mitgliedergruppe **1 Mitglied** und dessen Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Gem. § 10 Abs. 2 d) der Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme.

In den Ausschuss kann jedes Mitglied der jeweiligen Gruppe gewählt werden. Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten.

Der Wasser- und Bodenverband Straelener Veen ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, so dass die Mitglieder über den Ausschuss direkten Einfluss auf das verbandsgeschehen nehmen Können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder die eigenen Interessen vertreten werden.
Die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung erfolgt gem. § 39 Abs. 1 der Verbandssatzung.

Straelen, 3. August 2018

Wasser- und Bodenverband
Straelener Veen
Heiner Bons
Verbandsvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 751

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Tobias Riedel,
zuletzt wohnhaft An den Schwarzen Pfählen 1 in 41747 Viersen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Audi A4, amtliches Kennzeichen KK-WR 2002, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 27.07.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 113/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 752

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation
Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)
Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen
Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen